

Brandschutzverkleidungen

406

Stand: 09/2020

Beschreibung

Als kritisch sind in erster Linie [asbesthaltige](#) Brandschutzverkleidungen anzusehen. Zur Erhöhung der Standfestigkeit im Brandfall wurden vor allem tragende Bauteile aus Stahl wie Stützen, Träger, Dachbinder und ähnliches mit [asbesthaltigen](#) Leichtbauplatten verkleidet. Auf dem Gebiet der alten Bundesländer werden diese asbesthaltigen Leichtbauplatten in der Regel als schwach gebundene [Asbest](#)-Produkte eingestuft.

Bei den in der ehemaligen DDR häufig verbauten Leichtbauplatten "MKF Sokalit" und "Baufatherm" (siehe auch [Bauplatten](#)) handelt es sich um schwach gebundene [Asbest](#)-Baustoffe.

Neben den in Plattenform verbauten Asbestprodukten wurden Brandschutzverkleidungen durch das Aufbringen von Spritzasbest hergestellt. Insbesondere in Büro- und Verwaltungsgebäuden, Einkaufszentren, Schulen und anderen öffentlichen oder gewerblich genutzten Gebäuden kam Spritzasbest zur Beschichtung von Wänden, Decken und Stahlträgern bzw. -stützen zum Einsatz. Bei Spritzasbest handelt es sich grundsätzlich um schwach gebundenes [Asbest](#).

Auch asbesthaltige Mörtelmassen (Brandschutzmörtel) sind bekannt. Diese wurden zum Ausfüllen von Durchbrüchen verwendet.



Abb. 1: Spritzummantelung von Strahlträgern (hier asbestfrei)



Abb. 2: Brandschutzverkleidung mit asbesthaltigen Platten

Probenahme

Die Entnahme von Proben erfolgt durch [Abkratzen](#) oder [Abtrennen](#). Es ist jedoch darauf zu achten, dass beim Verdacht auf Asbest die Staubfreisetzung bei der Probenahme unterbunden wird.

Weitere Hinweise:

[Vorgehensweise bei der Erkundung von Wänden](#)

[Vorgehensweise bei der Erkundung von Decken](#)

Brandschutzverkleidungen können gegebenenfalls Gehalte an persistenten organischen Schadstoffen (POP) aufweisen. Hierbei ist die Verordnung über die Getrennsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen

mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-AbfallÜberwV) zu beachten (siehe [„Nicht gefährliche POP-haltige Bauabfälle“](#)).

Hinweis Überlassungspflichten:

Gefährliche Abfälle, die [Asbest](#) enthalten, sind in der Regel zu beseitigen und somit in Bayern gemäß Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) der für den Erzeuger zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. In der Regel sind die Gebietskörperschaften entsorgungspflichtig.